# Verschwiegenheitspflicht

Die ärztliche Schweigepflicht (das Berufsgeheimnis) ist das gesetzliche Fundament der Arzt – Patientenbeziehung und durch Ärztegesetz §§ 26, 27 und Krankenanstaltengesetz § 20 gleichermaßen geschützt.

**keine** telefonische Auskunft über Patienten

höflich auf die Schweigepflicht hinweisen, Termin anbieten

(Ausnahme nur in begründbarem Einzelfall auf ausdrückliches Verlangen

durch Patienten und nach Rücksprache mit zuständigem Facharzt)

## Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

1) Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten

Auskunft an andere (Angehörige, Besucher, etc.) nur auf Wunsch der/s Patientin/en. Entbindung von der Schweigepflicht gilt nur für Auskünfte an eine bestimmte Person oder Personengruppe und nur für den aktuellen Aufenthalt

Zustimmung der/s Patientin/en in der Krankengeschichte („Fieberkurve“) mit Datum vermerken

2) Interessen der öffentlichen Gesundheit oder der Rechtspflege

Rücksprache mit dem Abteilungsleiter erforderlich (KAG § 20 (4))

3) Auskunft auf Anfragen, ob und wo Patient aufgenommen ist

wenn von Patienten nicht ausdrücklich untersagt (🡺 AUSKUNFTSPERRE)

kann im Einzelfall Auskunft erteilt werden, ob ein/e Patient/in an der PSY

aufgenommen ist und wo er/sie angetroffen werden kann

## Einsichtnahme in / Kopien von Krankengeschichten (KG)

Patienten und ihre Vertreter (mit besonderer Vollmacht, die sich explizit auf die Einsicht in KG bezieht) haben das Recht auf Einsicht in die KG und auf (kostenpflichtige) Kopien – Ausnahme im Einzelfall nur aus medizinischen oder therapeutischen Gründen zum Wohl des Patienten (Dokumentation!)

🡺 Rücksprache mit Stationsfacharzt

Einweisende und nachbehandelnde Ärzte und nachbehandelnde\* KH erhalten kostenlose Kopie der KG (\*schriftliche Anforderung erforderlich außer bei Verlegung)

Über alle anderen Ansprüche auf Einsichtnahme in KG und Ausfolgung von Kopien entscheidet der Abteilungsleiter. Bei Anfragen von Behörden (z.B. Exekutive) ist in jedem Fall auch in dringenden Fällen ein schriftlicher (FAX) richterlicher Beschluss erforderlich (Verständigung des Abteilungsleiters)

**Das Original einer KG darf in keinem Fall das KH verlassen !**

Im Falle einer richterlichen Beschlagnahmung müssen Kopien mitgegeben werden und die KG in einem versperrten und versiegelten Schrank aufbewahrt werden.

## Umgang mit öffentlichen Medien

Kontakte mit Mitarbeitern von Zeitung, Radio, TV, etc. ausschließlich über den Abteilungsleiter.

Bei Anfragen zu Patienten und Vorfällen (häufig in Form von Vorwürfen) höflich bleiben, keine Auskunft geben (Verschwiegenheitspflicht!), Namen und Telefonnummer notieren, Rückruf anbieten und sofort den Abteilungsleiter (zu jeder Zeit) verständigen. Sollte er nicht erreichbar sein, Mitglieder der GF (Mag. Timmerer, ärztlicher Leiter) und Mag. Pindeus (siehe oben) verständigen.

🖐 personenbezogene Daten oder Informationen dürfen auf

keinen Fall weitergegeben werden!

Telefonnummern

Prof. Trieb 9 2308 oder 0699 1416 2308

Mag. Timmerer 9 2125 oder 0699 1415 2125

bei Medienanfragen

Fr. Mag. Pindeus 9 3772

## Info Abteilungsleiter

der Abteilungsleiter muss in folgenden Situationen unverzüglich informiert werden:

**1 bei Tod oder schwerer Verletzung von Patienten oder Personal**

durch Fremdverschulden

durch Selbstbeschädigung (Suizid)

durch Unfall

bei unklaren Situationen

**2 bei Amtshandlungen von Polizei und Gericht an der Abteilung**

bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen von Personal

bei unklaren Situationen

**3 bei Anfragen von Medien**

in denen Vorwürfe gegen die Psychiatrische Abteilung Wels erhoben werden

im Zweifelsfall lieber einmal zu oft anrufen…. ☺

🕿 über Portier 0664 2523393

falls Abteilungsleiter nicht erreichbar 🡺 Mitglied der Geschäftsführung des Klinikums informieren 🡺 Mag. Timmerer, ärztlicher Leiter

bei Medienanfragen Fr. Mag. Pindeus informieren

Prof. Trieb 9 2308 oder 0699 1416 2308

Mag. Timmerer 9 2125 oder 0699 1415 2125

bei Medienanfragen: Fr. Mag. Pindeus 9 3772